
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 28. April 2005

Seite 135

Nr. 23

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Akademischen Beratungs-Zentrums Studium und Beruf (ABZ) der Universität Duisburg-Essen

Vom 21. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das ABZ ist eine Zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 Abs. 2 Hochschulgesetz) und als zentrale Einrichtung dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das ABZ ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität. Es dient der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe „Allgemeinen Studienberatung“ gem. § 83 (1) HG sowie der Erbringung der freiwilligen Leistungen „Berufliche Orientierung ihrer Studierenden“ und „Aufbau eines Alumninetzes“.

Das ABZ unterstützt Fachbereiche, Lehrende und weitere Einrichtungen im Rahmen dieses Aufgabenspektrums.

(3) Das ABZ ist in folgende Bereiche gegliedert und räumlich und personell an beiden Campi vertreten:

1. Allgemeine Studienberatung
2. Berufsorientierung.

(4) Das ABZ ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem Zentrum obliegt die Durchführung der allgemeinen Studienberatung gem. § 83 (1) HG und die Bereitstellung eines Angebots an berufsorientierenden Maßnahmen.

Die Aufgaben des ABZ gliedern sich nach den vier Phasen eines Studierendenlebens.

1. Die studienvorbereitende Beratung umfasst Information und Beratung zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und -anforderungen; Angebote zur Verbesserung des Übergangs Schule/Hochschule, insbesondere hinsichtlich einer fundierten Entscheidungsfindung für ein Studium an der Universität DuE.
2. Die Beratung in der Studieneingangsphase umfasst die Orientierung an der Hochschule, sowohl allgemein wie sozial. Das ABZ unterstützt die Fachbereiche bei der fachlichen Einführung der Erstsemester und koordiniert bei Mehrfachstudiengängen die Beratungsangebote.
3. In der studienbegleitenden Phase umfasst das Angebot:
 - a) Beratung für Studierende, die mit ihrem Studienverlauf nicht zufrieden sind und eine Neubzw. Umorientierung suchen, ihr Lern- und Arbeitsverhalten ändern möchten und/oder bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten eine psychologische Beratung in Anspruch nehmen möchten.
 - b) Allgemeine wie studiengangsspezifische Beratung zur beruflichen Orientierung, ausgewählte Einheiten zu Schlüsselkompetenzen (Studienbereich E der Bachelorstudiengänge) sowie eine Praktikumsvermittlung In- und Ausland.
4. In der Studienabschluss- und Postgradualenphase schafft das ABZ Beratungsangebote zum Übergang in den Arbeitsmarkt und unterstützt die Fachbereiche beim Aufbau der Alumniarbeit.

(2) Das Zentrum kooperiert in Erfüllung dieser Aufgaben eng mit allen Fachbereichen der Universität und ihren Einrichtungen, dem Studierendenservice und dem Akademischen Auslandsamt, der Hochschulverwaltung sowie außeruniversitären Einrichtungen wie dem Staatlichen Prüfungsamt für die Lehrämter, Trägern der schulischen Bildung, Fort- und Weiterbildungsträgern und psychosozialen Beratungsträgern.

Zur Erfüllung der Aufgaben zu 3b und 4 arbeitet das ABZ eng mit den örtlichen Arbeitsagenturen Duisburg und Essen zusammen. Universität und Arbeitsagenturen regeln die Zusammenarbeit vertraglich.

(3) Das ABZ leistet im Rahmen der studienvorbereitenden Beratung durch Öffentlichkeitsarbeit in Schulen und auf Ausbildungsmessen einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule.

(4) Das ABZ berät Institutionen der Hochschule im Hinblick auf die Verbesserung der Studienbedingungen. Gemäß § 6 Abs. 6 Ziff. 3 der Grundordnung in der Fassung vom 25.05.04 nimmt der Leiter/die Leiterin des ABZ regelmäßig an den Sitzungen der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung teil.

(5) Das ABZ dokumentiert seine Arbeit regelmäßig, evaluiert seine Maßnahmen und berichtet jährlich alternierend in jeweils einem Kurzbericht und einem ausführlichen Zweijahresbericht dem Rektorat über seine Arbeit.

§ 3 Leitung

(1) Das Zentrum hat eine/n ständige/n Leiter/Leiterin. Der/die Leiter/Leiterin wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der/die Leiter/Leiterin ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Zentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm/ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung insbesondere die folgenden Aufgaben:

Regelung einer inneren Organisation und Arbeitsplanung, Sorge für den aufgabengerechten Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

Dem/der Leiter/Leiterin obliegt das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal.

(3) Der/die Leiter/Leiterin unterrichtet das Rektorat über seine/ihre Geschäftsführung; er/sie erstellt hierfür einen jährlichen Bericht insbesondere über die vorhandenen Ressourcen und erbrachten Leistungen auf der Basis der mit dem Rektorat geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung.

2. Abschnitt: Benutzerordnung

§ 4 Grundsätze der Benutzung

(1) Die Angebote des Zentrums stehen in der Regel kostenfrei

- den Studierenden der Universität Duisburg-Essen,
- allen anderen Mitgliedern der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
- den an der Universität zugelassenen Gasthörern sowie
- allen Studieninteressierten

zur Verfügung.

(2) Für Veranstaltungen, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(3) Den Fachbereichen werden in begrenztem Umfang Materialien wie Informationsbroschüren und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollten die Materialkosten den üblichen Umfang übersteigen, können die Sachaufwendungen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 In Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 8. April 2005.

Duisburg und Essen, den 21. April 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin